

Antrag auf eine Photovoltaikanlagen-Versicherung

PV 241_202306



Neuantrag

Änderungsantrag zu Polizzen-Nr.

Privat

Gewerbe

Antrag auf Basis der derzeit geltenden Tarife, allgemeinen und allfälligen besonderen Versicherungsbedingungen und Annahmekriterien.

Versicherungsbeginn

Versicherungsende

Hauptfälligkeit

VERSICHERUNGSNEHMER

Firma

Vorsteuerabzugsberechtigt

Ja

Nein

Vor-/Nachname

Geburtsdatum

Risikort (falls abweichend)

Adresse

Adresse

Postleitzahl, Ort

Postleitzahl, Ort

RISIKODATEN PHOTOVOLTAIK-SYSTEM

Wähle aus, was zum Photovoltaik-System gehört:

Photovoltaikanlage

Batteriespeicher

Ladestation

MONTAGEORT & DATEN ZUM GEBÄUDE/DACH, WENN KEINE FREIFLÄCHE

Montageort der PV-Anlage

Bauart des Gebäudes

Dachform/Dachart Gebäudes

Installierte Leistung in kWp

Dreht sich die PV-Anlage mit der Sonne?

Ja

Nein

Alter der PV-Anlage

bis 1 Jahr

bis 2 Jahre

bis 3 Jahre

Netzgebundene Anlage?

Ja

Nein

ab 4 bis 7 Jahre – Anfragepflicht mit positivem Attest von einem befugten Elektriker inkl. Fotodokumentation

VERSICHERUNGSSUMME DES GESAMTEN PV-SYSTEMS

Wie viel hat das gesamte PV-System inkl. PV-Anlage, Batteriespeicher & Ladestation ohne Rabatte gekostet?

brutto netto €

ERTRAGSAUSFALLVERSICHERUNG

VERSICHERUNGSPRÄMIE inkl. Steuern und Gebühren

jährlich €

SELBSTBEHALTE pro Schadenfall

TECHNIK / SACH
unter 100 kWp € 250,-
unter 1.000 kWp € 750,-
über 1.000 kWp € 1.500,-
Naturgefahren doppelter SB

VERMITTLERDATEN

HAUPTVERMITTLER

Vermittler-Nr.

Produktion: 100% | Provision: 50%

Inkassoart: SEPA Lastschrift Erlagschein Zahlungsintervall: 1/1 1/2 1/4 1/12
monatliche Zahlung mittels Erlagschein nicht möglich

DATENSCHUTZ- UND VERTRAGSINFORMATIONEN

Hiermit bestätige ich, dass ich die Datenschutzbestimmungen der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft gelesen und akzeptiert habe.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass ich als Versicherungsvermittler über eine ordnungsgemäße Vollmacht des Versicherungsnehmers (sowie bei Lastschriften über eine Inkassovollmacht des Prämienzahlers) verfüge, welche mich zum Abschluss dieses Vertrages berechtigt. Diese Vollmacht kann vom Versicherungsunternehmen nach Bedarf eingesehen werden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift auch die umseitig angeführten Bestimmungen, Hinweise, Antragsfragen und Rechtsbelegungen.

Unterschrift Versicherungsnehmer

Unterschrift Versicherungsmakler

RAHMENVERTRAG

Zorn Vergleichsvergleich GmbH

Vermittler-Nr. 409019-5

Produktion: 0% | Provision: 50%

POLIZZENVERSAND

Original an VN, Kopie an Hauptvermittler

RISIKOTRÄGER & PRODUKTGEBER



Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien

VORVERSICHERUNG

Bestand für diese PV-Anlage bereits eine Versicherung die gekündigt wurde? Ja Nein

Wenn ja, warum? Versicherungsgesellschaft Wann

VERSICHERUNGSRECHTLICHE IDD FRAGEN

Der Kunde wünscht sich keine Beratung in Versicherungsangelegenheiten? Ja Nein

Der Versicherungsnehmer wünscht sich auf Basis der durchgeführten Beratung nur die Photovoltaikversicherung. Ja Nein

Der Vermittler informiert den Versicherungsnehmer über die Deckungen des jeweiligen Produktes (Zielmarkt). Ja Nein

Der Vermittler übergibt dem Versicherungsnehmer das jeweilige IPID für die empfohlene Versicherung. Ja Nein

Für jeden Vermittler ist das Ausstellen eines Beratungsprotokolls verpflichtend. Wenn Sie eine der IDD Fragen mit „Nein“ beantworten, kann die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft den ausgefüllten Antrag NICHT annehmen!

SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT (Einzugsermächtigungsverfahren)

Zahlungsempfänger:

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Leopold-Ungar-Platz 2, A-1190 Wien
 Creditor-Identifikation: AT33ZZZ00000005065

Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen mit der Polizza übermittelt.

IBAN

BIC

KontoinhaberIn: Als Zahlungspflichtige/r (Debtor) gelten für Sie die Bedingungen unter "Prämienzahlung / Gebühren / Aufwandsatz" betreffend Prämienzahlung mit SEPA-Lastschrift sowie bei Nichtzahlung Abgeltung von Mehraufwendungen und Gebühren - auch, wenn Sie nicht VersicherungsnehmerIn sind.

Firma Adresse

Vor-/Nachname Postleitzahl, Ort

Ich ermächtige/Wir ermächtigen Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft Zahlungen von meinem/unserem Konto (Zeichnungsberechtigten) mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Unterschrift Kontoinhaber

WICHTIGE ERKLÄRUNGEN UND INFORMATIONEN ZUM VERTRAG

1. Verbindlichkeit des Angebots / Angebotsbindenfrist

Der Versicherer ist sechs Wochen ab dem Datum der Angebotserstellung an sein Angebot gebunden. Der Versicherungsvertrag kommt zu Stande, wenn das Anbot samt dieser unterfertigten Erklärung über den Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherer innerhalb der Bindungsfrist zugeht.

Bitte beachten Sie, dass für die Rechtzeitigkeit der Zugang der Annahmeerklärung beim Versicherer maßgeblich ist; der bloße Zugang beim von Ihnen beauftragten Makler ist nicht hinreichend, da dieser keine Empfangsvollmacht des Versicherers besitzt.

Geht die Annahmeerklärung dem Versicherer nicht innerhalb der Bindungsfrist zu, ist der Versicherer nicht mehr an sein Angebot gebunden. Für das Zustandekommen eines Versicherungsvertrages ist daher in diesem Fall eine Annahme des Antrags durch den Versicherer erforderlich.

2. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien.

Die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft ist ein gemäß dem österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) konzessioniertes Versicherungsunternehmen.

3. Vertragssprache

Jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Antrag, dem Versicherungsvertrag sowie den Versicherungsbedingungen insgesamt wird in deutscher Sprache geführt. Fremdsprachige Unterlagen und Urkunden aller Art sind dem Versicherer auf Verlangen in fachkundiger deutschsprachiger beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung des Versicherers zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz, soweit nicht vorläufige Deckung zugesagt wurde. Ist ein späterer Beginn der Versicherung beantragt, so besteht Versicherungsschutz frühestens ab diesem Zeitpunkt.

5. Bündelversicherung

Alle einzelnen Sparten einer Bündelversicherung stellen rechtlich selbständige Verträge mit jeweils selbstständigem rechtlichen Schicksal dar. Eine Vertragsbeendigung (z.B. Kündigung) in einer Sparte bringt nicht automatisch die Vertragsbeendigung anderer Sparten mit sich.

6. Geltendes Recht

6.1. Sofern das zu versichernde Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Österreich belegen ist, gilt für den vorliegenden Versicherungsvertrag österreichisches Recht. In diesem Fall besteht keine Rechtswahlmöglichkeit.

6.2. Sofern das versicherungsvertragliche Schuldverhältnis – im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist, können die Vertragsparteien das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht nach Maßgabe des Art. 7, Abs. 3 und 4 dieser Verordnung wählen. In diesem Fall schlägt Zürich die Anwendung österreichischen Rechts vor. Kommt über diese Rechtswahl keine wirksame Vereinbarung zustande, so gilt für den Versicherungsvertrag - ausgenommen Fälle der Pflichtversicherung - das Recht jenes Staates, in welchem das zu versichernde Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses belegen ist. Für Pflichtversicherungen gilt Art 7, Abs. 4 der Verordnung. Die Belegenheit des zu versichernden Risikos wird gemäß § 5 Z 20 VAG2016 bestimmt.

6.3. Sofern das versicherungsvertragliche Schuldverhältnis – außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes. Im Falle einer Rechtswahlmöglichkeit, schlägt Zurich die Anwendung des österreichischen Rechts vor.

Getroffene Rechtswahl in den Fällen wie in Absatz 2 oder 3 beschrieben:

Ich wähle ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts:

Ja Nein
(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Hinweis: Die Vereinbarung eines anderen Rechts als österreichisches Recht hat zur Folge, dass entweder der Versicherer den Antrag ablehnen oder den Antrag nur zu geänderten Bedingungen annehmen kann.

7. Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandersatz

7.1. Sie haben die vereinbarte Prämie inklusive Versicherungssteuer kostenfrei und rechtzeitig zur vereinbarten Fälligkeit an Zurich zu entrichten. Die Barzahlung der Prämie ist ausgeschlossen. Entsprechend der von Ihnen beantragten Versicherungssparte(n) und vereinbarten Zahlungsweise hat die Zahlung entweder einmalig, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu erfolgen.

7.2. Bei Erteilung eines Mandates zum SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) wird Ihr Konto jeweils (wiederkehrend, bzw. bei Einmalprämie einmalig) mit der vereinbarten Prämie zu der mit Ihnen vereinbarten Fälligkeit belastet. Aufgrund des gewählten Versicherungsbeginns kann die Erstprämie von der vereinbarten Prämie abweichen. Wurde eine Indexanpassung der Prämie und / oder Versicherungssumme mit Ihnen vereinbart, wird ihr Konto ab der Wirksamkeit der Anpassung mit der angepassten Zahlung belastet. Sie sind verpflichtet, zeitgerecht für eine entsprechende Bedeckung auf Ihrem Konto zu sorgen. Die Mandatsreferenz sowie die Höhe der Erstprämie werden wir Ihnen bei Annahme dieses Antrags mit Zustellung der Polize mitteilen. Sollte die Zahlung infolge mangelnder Kontodeckung fehlschlagen oder ein unberechtigter Widerruf durch Sie erfolgen oder eine Rückbuchung durch das Kreditinstitut erfolgen, werden wir Ihnen die uns in Rechnung gestellten Kosten des Kreditinstituts (= externer Mehraufwand), sowie ein Entgelt für den Bearbeitungsaufwand bei Zurich (=interner Mehraufwand) verrechnen.

7.3. Bei Prämienzahlung mittels SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein) wird Ihnen rechtzeitig vor Fälligkeit der Prämie eine Zahlungsaufforderung mit einer, bei Zahlungsaufforderung für mehrere Fälligkeiten einer entsprechenden Anzahl von SEPA-Zahlungsanweisung(en) (Erlagschein(en)) zugesandt. Die Einzahlung von SEPA-Zahlungsanweisungen (Erlagscheinen) ist bis zum Eintritt der Fälligkeit zu veranlassen.

7.4. Für die Abgeltung unserer Mehraufwendungen, die durch das Verhalten der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers veranlasst sind, verrechnen wir angemessene Gebühren. Dies gilt für die Einrichtung bzw. Bearbeitung von Rückweisungen im SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) im Fall von korrekt ausgeführten Zahlungsaufträgen, von Sperrscheinen gegenüber Banken aufgrund von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen von Versicherungsforderungen, Gläubigerverständigungen im Zahlungsverzug und Anforderungen von Duplikaten der Versicherungsurkunde in Papierform.

Bei Zahlungsverzug gemäß § 38 VersVG (Erstprämie bzw. einmalige Prämie) und § 39 VersVG (Folgeprämie) gelangen dienotwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (insbesondere Mahngebühren) zur Verrechnung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Gebühren werden mit Vorschreibung zur Bezahlung fällig.

Nähere Information zu den Gebühren sowie die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte dem unter www.zurich.at/service für unsere Kunden veröffentlichten und in unseren Geschäftsstellen aufgelegten Gebührenblatt oder Sie können diese jederzeit von uns erfragen. Das zutreffende Gebührenblatt ist integraler Bestandteil des Versicherungsvertrags.

7.5. Die vereinbarten Gebühren sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die aktuell zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Zurich angewendete Indexzahl gemäß nachstehender Regelung:

Für Vertragsabschlüsse

- von 1.1. bis 31.3.: Indexzahl, errechnet für den Juni des vorangegangenen Jahres
- von 1.4. bis 30.9.: Indexzahl, errechnet für den Dezember des vorangegangenen Jahres
- von 1.10. bis 31.12.: Indexzahl, errechnet für den Juni des laufenden Jahres.

In der Folge sind die Gebühren jeweils im Verhältnis der Indexzahl zur Bezugsgröße nach oben oder unten neu festzusetzen

- am 1.4. auf Basis Index Dezember des Vorjahrs
- am 1.10. auf Basis Index Juni des laufenden Jahres

Eine kaufmännische Rundung der Gebühren auf ganze Euro-Cent hat zu erfolgen. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Zurich ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne, dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder indexkonforme Gebühren zu verlangen.

7.6. Abweichend zu Punkt 5 kann Zurich bei Verträgen mit Unternehmern den Gebührenanteil für den internen Mehraufwand unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, etc.) nach billigem Ermessen ändern.

7.7. Darüber hinausgehende Änderungen der Gebühren müssen zwischen Zurich und Verbrauchern vereinbart werden.

7.8. Falls für Ihren Vertrag ein Unterjährigkeitszuschlag vereinbart ist (s. unter Allgemeine Vertragsdaten), so ist dieser in die Ihnen bekanntgegebene Prämie eingerechnet. Der Unterjährigkeitszuschlag stellt einen Ausgleich für die gegenüber jährlicher vorschüssiger Zahlung später eintretende Kapitalnutzungsmöglichkeit des Versicherers dar.

8. Befugnisse unserer Berater / unserer Versicherungsagenten

Unsere Berater sowie unsere Versicherungsagenten sind bevollmächtigt, schriftliche Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Abänderung von Versicherungsverträgen entgegenzunehmen, sowie die vom Versicherer ausgefertigten Polizen auszuhändigen. Der Berater/ Versicherungsagent ist nicht berechtigt, Erklärungen für den Versicherer abzugeben oder Geldeswert mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Versicherer entgegenzunehmen. Die Beraterin/der Berater sowie der Versicherungsagent sind nicht berechtigt, vom Erfordernis der schriftlichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen abzugehen.

9. Befugnisse der Versicherungsmaklerin / des Versicherungsmaklers

Der Versicherungsmakler agiert primär als Ihr Vertreter und ist verpflichtet, Ihren Aufträgen nachzukommen und dabei Ihre Interessen zu wahren. Der Umfang seiner Berechtigung wird durch die von Ihnen erteilte Vollmacht begrenzt. Der Versicherungsmakler ist keinesfalls berechtigt, Erklärungen für den Versicherer abzugeben oder von Ihnen Geldeswert mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Versicherer entgegenzunehmen. Bei Annahme des Antrags sind wir verpflichtet, Provision gemäß dem mit uns geschlossenen Maklervertrag an die Versicherungsmaklerin/den Versicherungsmakler zu bezahlen.

10. Aufsichtsbehörde

Die Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Finanzmarktaufsicht / Versicherungsaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, (www.fma.gv.at).

11. Auskünfte und Beschwerden

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren Berater oder an Ihre zuständige Landesdirektion, deren Adresse und Telefonnummer Sie auch auf der Versicherungsurkunde (Versicherungspolize) finden.

Für Beschwerden über Zurich oder über die Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieber, derer sich Zurich bedient, wenden Sie sich bitte an eine der nachstehend angeführten Einrichtungen:

• Beschwerdeeinrichtung der Zurich:

E-Mail: ombudsstelle@at.zurich.com, Tel. Nr.: +43 8000 / 80 80 80

Nähere Details zur Anbringung und Behandlung von Beschwerden finden Sie unter http://www.zurich.at/rechtliche_hinweise

• Beschwerdeeinrichtung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs

E-Mail: info@vvo.at, Tel. Nr.: 01-711 56-250

Beschwerdehotline: Tel. Nr.: 0711 420 45 45 (zum Ortstarif)

Sie können Ihre Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, Telefon: +43/1/71100/862501 oder 862504, E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) richten.

Die folgenden Rechtsbehelfe stehen Ihnen zur Beilegung von Streitigkeiten offen:

- Sie können den Rechtsweg beschreiten
- Gemäß § 19 des Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbrauchereangelegenheiten steht Ihnen die Einleitung eines Verfahrens vor der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at), bei Geschäften im E-Commerce (online abgeschlossenen Geschäften) vor dem Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) offen. Wir sind nicht verpflichtet, an der Schlichtung teilzunehmen und teilen Ihnen mit, dass wir uns im konkreten Fall an dem Verfahren nicht beteiligen werden. Weitere Informationen finden Sie unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr>.

Zürich ist Mitglied im Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs. 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7, Tel. Nr. 711 56 – 0
Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Internet: www.zurich.at

12. Zustimmungserklärungen

12.1. Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

Allgemeines

- **Form** bezeichnet die Art und Weise sowie das äußere Erscheinungsbild, in dem eine Erklärung oder Information der Empfängerin/dem Empfänger zugeht.
- **Schriftform** bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss; auch eine „qualifizierte elektronische Signatur“ erfüllt das Schriftformerfordernis. Der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ bestimmt sich gemäß Art. 3 Z. 12 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl L 257 vom 28.8.2014)
- Der **geschriebenen Form** wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (Beifügung von Individualisierungsmerkmalen wie zum Beispiel Vor- und Nachname), entsprochen. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können zum Beispiel per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

EMPFEHLUNG: Um eine Bearbeitung zu erleichtern und eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, empfehlen wir, einen Bezug in die Erklärung oder Information aufzunehmen (zum Beispiel Polizzenummer, Schadennummer hinsichtlich eines bei Zurich bestehenden Versicherungsvertrages).

12.1.1. Für folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Antragsteller (Versicherungsnehmer) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstigen Dritten wird ausdrücklich die Schriftform vereinbart:

- Kündigungen
- Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen
- Anträge auf Änderung der Anspruchsberechtigten/des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung)
- Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung und deren Aufhebung
- Erklärungen mit steuerrechtlicher Wirkung (z.B. Feststellung der Steuerpflicht im Ausland)

Mit dieser Vereinbarung der Schriftform bin ich als Antragstellerin/Antragsteller (Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer)

ausdrücklich einverstanden

nicht einverstanden

12.1.2. Für alle Erklärungen und Informationen des Antragstellers (des Versicherungsnehmers) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung/den beantragten Versicherungen genügt es zu deren Wirksamkeit, wenn sie in **geschriebener Form** erfolgen und dem Versicherer zugehen.

Anstelle von Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können diese an Zurich auch in jeder Form übermittelt werden, der das Gesetz ein höheres Maß an Beweiskraft beimisst (z.B.: Beglaubigung, Schriftform).

12.1.3. Bloß **mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen** des Antragstellers (des Versicherungsnehmers) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter **sind nicht wirksam**.

12.2. Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation (Unternehmen)

Im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung wird die Zulässigkeit der Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten auf elektronischem Wege in der nachfolgend näher bestimmten Weise vereinbart.

Eine allfällige Beschränkung der Übermittlung von Inhalten aus Gründen gesetzlicher oder vertraglicher Geheimhaltungsverpflichtungen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Der Kunde bestätigt, über einen regelmäßigen Zugang zum Internet zu verfügen.

Erklärungen und andere Informationen bzw. Benachrichtigungen der Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachfolgend: Zurich) sind an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:

E-Mail-Adresse:

Achtung: Die Angabe einer bestimmten personalisierten E-Mail-Adresse führt dazu, dass alle Zustellungen an diese eine definierte Person erfolgen müssen (daher bitte Kreis erweitern).

Erklärungen und andere Informationen der Kundin/des Kunden sind zu übermitteln an die E-Mail-Adresse service@at.zurich.com.

Die Parteien benennen geschäftsfallbezogen die jeweiligen konkreten Ansprechpartner bzw. konkret maßgeblichen E-Mail-Adressen.

Sind solche nicht benannt oder eine Zustellung an die benannte Person nicht möglich (Unzustellbarkeitsmeldung des E-Mail-Browsers), ist die Zustellung an eine für eine Partei in ihrer Homepage oder in öffentlichen Telefonverzeichnissen angegebene E-Mail-Erreichbarkeit zulässig.

Festgehalten wird, dass diese Vereinbarung für benannte externe Vertreter mit Vollmacht (z.B. Versicherungsvermittler, Rechtsanwälte, Steuerberater o.ä.) keine Gültigkeit hat.

Für die elektronische Kommunikation gelten nachstehende weitere Bedingungen:

Die Parteien sind berechtigt, Erklärungen in anderer Form (insbesondere in Schriftform per Post oder Kurier) zu übermitteln, sie sind jedoch bei einer dauerhaften Abkehr von der elektronischen Kommunikation verpflichtet, diese entweder zu kündigen oder die andere Partei in Form der vereinbarten elektronischen Kommunikation von diesem Wechsel zu verständigen, wobei bei einseitiger Abkehr von der elektronischen Kommunikation ohne Kündigung die Rechte der anderen Partei aus dieser Vereinbarung weiterhin bestehen.

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Partei Änderungen der elektronischen Erreichbarkeiten bekannt zu geben. Im Fall der Nichtbekanntgabe erfolgt durch Zurich eine Übermittlung an den Kunden an die zuletzt von dem Kunden bekanntgegebene Adresse in Schriftform. Der Kunde als Versicherungsnehmer ist diesbezüglich verpflichtet, Zurich gemäß § 10 Versicherungsvertragsgesetz eine Änderung ihrer/seiner Anschrift mitzuteilen. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten eingeschriebene schriftliche Erklärungen von Zurich gemäß § 10 Versicherungsvertragsgesetz als nach dem gewöhnlichen Postlauf zugegangen, wenn sie an die letzte Zurich bekanntgegebene Anschrift oder an die aus der Homepage der Partei ersichtliche Geschäftsanschrift des Unternehmens gesendet wurden.

Der Abschluss von Versicherungsverträgen selbst ist nicht Gegenstand der elektronischen Kommunikation, jedoch kann die Annahme der beantragten Versicherung durch den Versicherer auf diese Weise erklärt werden bzw. die Polize auf diesem Weg übermittelt werden.

Erklärungen, die nach 16 Uhr eines Werktages (Montag – Freitag) oder am Samstag oder Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag an eine Vertragspartei übermittelt wurden, gelten als am nächstfolgenden Werktag, 8 Uhr, als zugegangen.

Die Vereinbarung über die elektronische Kommunikation kann von jeder Vertragspartei jederzeit widerrufen werden.

Hinweis:

Erhält die der Kunde aufgrund der getroffenen Vereinbarung der elektronischen Kommunikation Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen elektronisch, so kann er überdies die Übermittlung einer unentgeltlichen Papierfassung verlangen.

Derartige Verlangen sind zu richten an: service@at.zurich.com

Anerkennung von Erklärungen im Rahmen der elektronischen Kommunikation durch die Parteien

Die Vertragsparteien anerkennen grundsätzlich die Verbindlichkeit der in obiger Weise der anderen Vertragspartei gegenüber abgegebenen Erklärungen an. Personen, die gegenüber der anderen Partei solche Erklärungen abgeben, gelten ungeachtet der Vertretungsbefugnis als bevollmächtigt zur Abgabe und zur Empfangnahme von Erklärungen für die Partei, deren Organisation sie angehören.

Mit dieser Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation bin ich

ausdrücklich einverstanden

nicht einverstanden

12.3. Bestätigung der Beraterin/des Beraters

Ich erkläre ...

- die Beratung und Aufklärung des Kunden über die Produktmerkmale rechtskonform durchgeführt zu haben
- die den Kunden gegenüber bestehenden Informationspflichten vollständig erfüllt zu haben
- gegebenenfalls: Die Anforderungen im Hinblick auf Geldwäscherei erfüllt und seine steuerliche Zuständigkeit des Kunden festgestellt zu haben
- die Interessen des Versicherers im Hinblick auf das zu übernehmende Risiko gewahrt zu haben
- die Auswirkungen der Nichterfüllung dieser Anforderungen in Bezug auf meine Verdienstlichkeit anzuerkennen

ausdrücklich einverstanden

nicht einverstanden

13. Rücktrittsrechte

13.1. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
 Leopold-Ungar-Platz 21, 190 Wien
 Fax: +43 (0)8000 808081
 E-Mail: service@at.zurich.com

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

13.2. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG):

Wenn Sie als Verbraucher (d.h. die beantragte Versicherung gehört nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens) den Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. Telefon, Internet) im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs abschließen, gilt für Sie noch das Rücktrittsrecht gemäß §8 FernFinG.

Sie können vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich oder mittels eines dem Empfänger (Versicherer) zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers (E-Mail) zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollten Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen gemäß §5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit deren Erhalt. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück, so kann der Versicherer gemäß §12 FernFinG von Ihnen lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Versicherer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn er

die Informationspflicht über das Rücktrittsrecht (gemäß §5 Abs. 1 Z 3 lit. a FernFinG) erfüllt hat und wenn Sie dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück

- so hat der Versicherer Ihnen unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich des vorgenannten Betrags) zu erstatten;
- so haben Sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Versicherer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

Sie haben kein Rücktrittsrecht wenn eine Versicherung eine Laufzeit von weniger als einem Monat hat oder wenn ein Versicherungsvertrag mit Ihrer Zustimmung bereits voll erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Ein Rücktritt ist an die unter Punkt I. genannte Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten.

Sollten Sie vom Rücktrittsrecht binnen der oben genannten Frist keinen Gebrauch machen, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

14. Vollständigkeit der Vertragserklärung/Verantwortlichkeit:

Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig beantwortet. Zurich legt der Beurteilung des Risikos zu Grunde, dass die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet sind. Das vorliegende Angebot bzw. die Annahme des gegebenenfalls vorliegenden Versicherungsantrags ist im Glauben an diese Richtigkeit der Beantwortung der gestellten Fragen und die Vollständigkeit der Anzeige der Gefahrumstände erstellt. Dem Kunden ist bekannt, dass Zurich bei unzutreffenden und/oder unvollständigen Angaben vom Vertrag zurücktreten und die Leistung verweigern kann. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist der Kunde verantwortlich, auch wenn er den Antrag nicht selbst ausgefüllt hat.

Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass dem Versicherer zu machende Anzeigen und Erklärungen im Antrag vollständig und schriftlich festgehalten sind. Die Vermittler sind nicht berechtigt, vom Erfordernis der schriftlichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen abzugehen oder über die Erheblichkeit von Antragsfragen oder Erkrankungen verbindliche Erklärungen abzugeben.

Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass die Antragstellung nur im Rahmen dieses schriftlichen Antrags erfolgt und dieser schriftliche Antrag die vollständige Willens- und Vertragserklärung darstellt. Sonstige Willenserklärungen und Abreden, insbesondere solche mündlicher Art, bestehen nicht.

15. Antrag auf Grundlage gegenständlichen Angebots

Ich/wir haben das von Zurich vorgelegte Angebot gelesen, verstanden und akzeptieren dieses vollinhaltlich. Ich/wir beantragen hiermit den Abschluss des Versicherungsvertrages/der Versicherungsverträge auf Grundlage des vorliegenden Angebots, der darin angeführten Versicherungsbedingungen, sowie aller sonstigen darin enthaltenen Informationen, Hinweise, Erklärungen und Vereinbarungen, die allesamt einen integrierenden Bestandteil des Angebots und damit auch des Versicherungsvertrages bilden.

Für den Fall der Annahmeerklärung des Angebots der Zurich nach Ablauf der Bindungsfrist:

Mir/uns ist bewusst, dass aufgrund der Unverbindlichkeit des vorliegenden Angebots mein/ unser Antrag der Annahme durch den Versicherer bedarf und davor kein Versicherungsvertrag zustande kommt.

Hinweis:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und die Kenntnis des Inhaltes dieses Dokumentes und unterwerfen sich den angeführten Bedingungen.

Durch Ihre Unterschrift machen Sie diese zum Inhalt des Vertrages und bestätigen den Erhalt einer Zweitschrift.

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum, aufgenommen durch

15. Datenschutzhinweise

Als Versicherungsunternehmen sind wir uns des hohen Stellenwerts bewusst, den Ihre personenbezogenen Daten genießen. Wir, das ist die

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien
Tel. +43 (0)8000 80 80 80, Fax +43 (0)8000 80 80 81, service@at.zurich.com

als für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche. Unter www.zurich.at/datenschutz finden Sie nähere Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten. Sollten Sie Anliegen oder Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch unser Unternehmen haben, können Sie sich unter www.zurich.at/datenschutz informieren oder unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail (dpo@at.zurich.com) kontaktieren.

15.1. Versicherungsverhältnis:

1. Personenbezogene Daten

Für die Begründung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen ist es unerlässlich, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir benötigen diese Daten um zu prüfen, ob und zu welchen Konditionen Ihr Versicherungsverhältnis zustande kommt und um im Leistungsfall Ihren Versicherungsanspruch bestimmen zu können. Darüber hinaus verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten zu Ihrer sonstigen Betreuung, wie beispielsweise zur Information über Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese für Ihr Versicherungsverhältnis relevant sind. Unter „personenbezogenen Daten“ sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen (etwa Namen, Adressen, Vertragsdaten). Auch wenn damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unmittelbar vom Begriff der personenbezogenen Daten umfasst sind, lassen wir solchen Informationen den gleichen Schutz zukommen und wir erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern und Kunden.

2. Umfang der Datenverarbeitung

Wenn Sie bei uns den Abschluss einer Versicherung beantragen, so geben Sie uns personenbezogene Daten und gegebenenfalls auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl von Ihnen wie auch von Ihren Angehörigen, Mitarbeitern oder von sonstigen Dritten bekannt. In all diesen Fällen gehen wir grundsätzlich von Ihrer Berechtigung zur Bekanntgabe dieser Daten aus. Wir verarbeiten Ihre Daten und die Daten solcher Dritter, die von Ihnen genannt werden, in unserem berechtigten Interesse als Verantwortliche in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen Begründung und Abwicklung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen notwendig ist. Auf Basis allfällig gesondert von Ihnen erteilter Einwilligungserklärungen verarbeiten wir Ihre Daten auch, um Ihnen weitergehende Produktangebote von uns, von anderen Unternehmen unserer Versicherungsgruppe oder von unseren Geschäftspartnern zu unterbreiten. Für manche unserer Versicherungsprodukte ist es notwendig, besonders geschützte Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Hierunter fallen vornehmlich Daten zu Ihrer Gesundheit, die wir etwa zur Begründung und zur Leistungsfallbearbeitung in der Lebens- oder Unfallversicherung benötigen. Diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir stets nur im Einklang mit den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie aufgrund Ihrer im Versicherungsantrag erteilten Einwilligung.

3. Weitergabe der Daten an Dritte

Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleistern bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister befinden sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Auch kann es im Rahmen unserer Geschäftsfallbearbeitungen erforderlich sein, dass wir innerhalb unseres Versicherungsunternehmens oder innerhalb unserer Versicherungsgruppe Ihre Daten transferieren oder gemeinschaftlich verarbeiten. Auch in diesen Fällen bleiben die europäischen Datensicherheitsstandards stets gewahrt.

4. Inanspruchnahme von Cloud Leistungen

Als innovatives und zukunftsorientiertes Unternehmen verwenden wir auch Cloud Lösungen. Wir nutzen die Cloud Services vornehmlich im Rahmen unserer internen und externen elektronischen Kommunikation sowie für Videokonferenzen, für unsere Terminverwaltung und zur gemeinsamen Verwendung von Dokumenten bei unserer internen Zusammenarbeit. Die Speicherung Ihrer Versicherungsdaten, insbesondere Ihrer Gesundheitsdaten, erfolgt nicht in diesen Cloud Services, sondern im Rechenzentrum unseres Dienstleisters in Wien.

5. Mitwirkung von Rückversicherern

Bei der Versicherung bestimmter Risiken arbeiten wir eng mit unseren Rückversicherern zusammen, welche uns in unserer Risiko- und Leistungsfallprüfung unterstützen. Hierzu ist es erforderlich, dass wir Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit unseren Rückversicherern austauschen. Dieser Datenaustausch erfolgt stets nur zum Zweck der gemeinschaftlichen Prüfung Ihres Versicherungsrisikos und Ihrer Leistungsfälle, dies unter Beachtung des hierfür durch das Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Rahmens.

6. Mitwirkung von Versicherungsmaklern

Wenn Sie einen Versicherungsmakler mit Ihren Angelegenheiten betrauen, so erhebt und verarbeitet dieser Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Ver-

sicherungsrisikos, zum Abschlusses Ihres Versicherungsverhältnis mit uns und zu unserer Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an Ihren Versicherungsmakler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies Ihr Versicherungsmakler zu Ihrer Betreuung benötigt. Weil Ihr Versicherungsmakler selbst für die datenschutzkonforme Verwendung Ihrer Daten Gewähr leisten muss, lassen wir bei der Auswahl der Zusammenarbeit mit unseren Versicherungsmaklern stets höchste Sorgfalt walten.

7. Datenweitergabe an Aufsichtsbehörden und Gerichte sowie an sonstige Dritte

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir hohen Regularisierungsanforderungen und steter behördlicher Aufsicht. Dabei kann es dazu kommen, dass wir Behörden oder Gerichten auf deren Anfragen hin personenbezogene Daten unserer Versicherungsnehmer offen legen müssen. Ebenso kann es bei der Prüfung Ihres Leistungsfalls dazu kommen, dass wir Dritte, wie Ärzte, Krankenanstalten, Gutachter oder etwa mit der Schadensregulierung beauftragte Unternehmen beiziehen und diesen Ihre personenbezogenen Daten übermitteln müssen. In all diesen Fällen achten wir jedoch stets darauf, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

8. Automatisierte Datenverarbeitungsprozesse

Um Ihnen eine möglichst effiziente Geschäftsfallbearbeitung zu bieten, verwenden wir zum Teil automatisierte Prüfprogramme, welche auf Basis Ihrer Angaben im Versicherungsantrag das Versicherungsrisiko bestimmen und beispielsweise die Höhe Ihrer Versicherungsprämien oder auch Ihre allfälligen Risikoausschlüsse festlegen. Auch lassen wir durch solche Programme in Teilbereichen unsere Leistungspflicht im Schadensfall automatisiert bestimmen. Die in diesen Programmen verwendeten Prüfparameter bemessen sich an versicherungsmathematischen Erfahrungssätzen und sichern insofern einen objektiven Beurteilungsmaßstab. Sie können die Vornahme solcher automatisierter Verfahren zu Ihrer Person und zu Ihren Geschäftsfällen ablehnen und stattdessen in allen Fällen die manuelle Bearbeitung Ihrer Angelegenheit durch unsere Unternehmensmitarbeiter verlangen. Diesfalls ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme mit ihrem jeweiligen Betreuer. Bitte beachten Sie aber, dass dies mitunter zu einer verzögerten Bearbeitung Ihres Geschäftsfalls führen kann.

16. Datenverwendungserklärung

VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN:

Die hier erhobenen personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird
- Verwaltung bestehender Versicherungsverträge
- Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag

Die Ermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten durch den Versicherer ist **NICHT** Gegenstand der vorliegenden Zustimmungserklärung und von dieser daher nicht umfasst! Erfordert daher die Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sowie die Beurteilung über Abschluss oder Änderung des Versicherungsvertrages die Ermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten durch Auskünfte von Dritten, so wird der Versicherer im konkreten Anlassfall vom Betroffenen eine ausdrückliche Zustimmung zu einer solchen Ermittlung einholen.

Umfasst ihre Versicherung auch Assistancedienstleistungen, werden ihre Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift bzw. behördliches Kennzeichen) an das jeweilige für uns tätige Assistenzunternehmen übermittelt.

Eine Liste der Assistenzunternehmen finden sie unter www.zurich.at/datenschutz.

EINWILLIGUNG ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten zur Beratung über andere Versicherungsprodukte und -dienstleistungen verwendet werden dürfen. Vorschläge für andere Produkte und Dienstleistungen können per Fax, E-Mail usw. unterbreitet werden. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt oder www.zurich.at/datenschutz.

ausdrücklich einverstanden
nicht einverstanden

Diese Einwilligungen können jederzeit schriftlich (per E-Mail an service@at.zurich.com bzw. per Post an Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien) widerrufen werden.

Ich willige in die von mir ausgewählten (angekreuzten) Verarbeitungstätigkeiten ausdrücklich ein.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf www.zurich.at/datenschutz

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Photovoltaikversicherung, Elektrogeräte-Versicherung



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolize
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Elektronikversicherung für Photovoltaikanlagen



Was ist versichert?

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ist versichert: Beschädigung, Zerstörung, Verlust von versicherten Sachen, die vom Versicherungsnehmer betrieben werden, in seinem Eigentum stehen oder ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben wurden, durch unvorhergesehene, plötzlich und von außen einwirkende Ereignisse wie:

- ✓ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Böswilligkeit
- ✓ mechanisch einwirkende Gewalt,
- ✓ Erdbeben, Steinschlag, Sturm, Hagel, Lawinen, Hochwasser/Überschwemmung, Feuchtigkeit
- ✓ Brand, Blitzschlag (direkt und indirekt), Explosion, Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß
- ✓ Erd-/Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Lichtbögen
- ✓ Diebstahl, Beraubung

Versicherte Sachen sind Photovoltaikanlagen samt Zubehör wie z.B. Batteriespeicher, Wallboxen etc.

Die Sachen sind versichert, solange sie betriebsfertig aufgestellt sind oder zur Überholung/Instandsetzung/Verbringung nach einem anderen Standort stillgelegt, demontiert, montiert oder am Versicherungsort befördert werden.

Zurich ersetzt:

- ✓ bei Beschädigung die Kosten der Wiederherstellung (Reparaturkosten) und Aufräumkosten
- ✓ bei Zerstörung/Totalschaden den Zeitwert (bei Nichtwiederbeschaffung: den Marktwert) und Aufräumkosten; der Zeitwert ist der Versicherungswert unmittelbar vor Schadeneintritt unter Berücksichtigung von Alter/Abnutzung (Amortisation)



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Sachen:

- x Werkzeuge, Verschleißteile, Betriebsmittel, Hilfsstoffe, Verbrauchsmaterialien, externe Datenträger
- x Filme, Raster, Folien, Textil-, Kunststoff-, Walzenbeläge, Formen
- x Software und Daten

Nicht versichert sind Schäden oder Verluste durch:

- x Krieg, innere Unruhen, Terror, Streik u.ä.
- x Erdbeben, Eruption, Kernenergie, Aufgabe
- x grob fahrlässige oder vorsätzliche Schadenherbeiführung durch Sie oder Ihre verantwortlichen Betriebsleiter
- x Verschleiß, Abnutzungserscheinungen, Korrosion, Rost, Schlamm und Ablagerungen aller Art
- x Inbetriebnahme nach Schaden vor Reparatur
- x normale Witterungsverhältnisse, Schönheitsfehler an Oberflächen
- x Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler

sowie

- x bei Inventur/Kontrolle festgestellte Verluste
- x sonstige Vermögensschäden (z.B. Stillstandskosten, Wertminderung trotz Reparatur/Wiederherstellung)
- x Schäden, solange und soweit Hersteller, Verkäufer udgl. dafür haften



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme.
- ! Durch Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts.
- ! Bei Austausch bestimmter Anlagen- und Geräteteile wird deren Amortisation berücksichtigt.
- ! Anderweitige Versicherungen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahlversicherung) gehen dieser Versicherung vor.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die stationären versicherten Sachen sind am vereinbarten Versicherungsort versichert.
- ✓ Versicherte mobile Laptops und Handhelds sind innerhalb des vereinbarten örtlichen Geltungsbereichs versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Versicherte Sachen sind in technisch einwandfreiem betriebsfähigem Zustand zu halten, entsprechend den Herstellerempfehlungen zu betreiben und zu warten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß zu belasten
- Zurich ist jederzeit Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.
- Jeder Schaden muss klein gehalten und Zurich so schnell wie möglich gemeldet werden, Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs-, Vandalismus- und Brandschäden sind auch unverzüglich der Polizei anzuzeigen
- Das Schadenbild darf vor der Besichtigung durch einen Beauftragten Zurichs (binnen acht Tagen nach Eingang der Schadenmeldung), nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Bei Reparatur nicht verwendete Altteile sind aufzubewahren.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Im Rahmen dieses Produkts schließt Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres (bzw. zu einem allfälligen früheren Ende der Vertragslaufzeit) kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Unternehmen:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.
Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, 1190 Wien, Leopold-Ungar-Platz 2, FN89577g, www.zurich.at/datenschutz
Stand: 08/2023, 26_EG_ABEP 2012_SQ1